

INFORMATIONSVORLAGE

IV-0005/2022
öffentlich

Amt:	Finanzen
Bearbeiter:	Barbara Beukert

Datum:	23.05.2022
Aktenzeichen:	22 31 09

Gremien:	Datum:	TOP:	Kenntnisnahme:
Finanzausschuss	23.06.2022		
Hauptausschuss	28.06.2022		
Gemeinderat	05.07.2022		

Gegenstand der Vorlage:

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen für 2020 und 2021

Beschluss

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Frank Nase
Bürgermeister

Sachverhalt:

Grundlage für Stundungen, Niederschlagung und Erlass ist die Dienstanweisung Nr. 26 der Finanzbuchhaltung der Gemeinde Barleben sowie die Abgabenordnung mit den §§ 222, 227 und 261.

Auf diesen gesetzlichen Grundlagen und gemäß des Beschlusses des Bundesministerium der Finanzen und den obersten Behörden der Länder zur steuerlichen Erleichterung für die von der Corona Krise unmittelbar erheblich betroffenen Steuerpflichtigen wurden in der Gemeinde Barleben Stundungen bearbeitet.

Stundungen:

Die Stundungen wurden auf der Grundlage gestellter Anträge ausgesprochen.

Anträge auf Stundung wurden im Jahr 2020 nur im Bereich Gewerbesteuer in 16 Fällen gestellt. Die Höhe der gestundeten Beträge belief sich auf 247.905,34 €.

Die Stundungen wurden gemäß Beschluss des Bundesfinanzministerium für Finanzen bis zum 31.12.2020 zinslos gestundet.

Alle offenen Forderungen aus den Stundungen wurden im Jahr 2020 beglichen, so dass hier keine offenen Forderungen mehr bestehen.

Niederschlagungen:

Bei Niederschlagungen unterscheidet man nach befristeten und unbefristeten Niederschlagungen. Niederschlagungen sind eine verwaltungsinterne Maßnahme mit der befristet und unbefristet auf Weiterverfolgung von fälligen Ansprüchen abgesehen wird, ohne auf den Anspruch zu verzichten.

Bei Niederschlagungen ist eine Antragstellung des Schuldners nicht erforderlich.

Bei **befristeten Niederschlagungen** sind Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos geblieben und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die Folge.

Offene Forderungen werden zum Insolvenzverfahren angemeldet und eine befristete Niederschlagung wird vorgenommen. Die Befristung wird immer auf zwei Jahre festgesetzt, da aber Insolvenzverfahren unter Umständen bis zu 10 Jahren laufen, wird eine Überprüfung der Verlängerung fristgemäß durchgeführt.

Bei **unbefristeten Niederschlagungen** im Bereich Gewerbesteuer sind die Insolvenzverfahren abgeschlossen und eine evtl. Quotenzahlung ist erfolgt, dem Schuldner wird Restschuldbefreiung gewährt.

In einigen Fällen werden Insolvenzverfahren wegen Vermögenslosigkeit oder mangels Masse abgelehnt. Gläubiger können nicht befriedigt werden.

In den Jahren 2020/2021 wurde durch den Gesetzgeber die Insolvenzantragspflicht auf Grund der Corona Pandemie ausgesetzt.

Somit sind für die Jahre 2020/2021 nur ein kleiner Anteil an Niederschlagungen in der Gemeinde Barleben bearbeitet worden.

Jahr 2020

	Anzahl	Betrag
befristete Niederschlagung	1 Fall	6.467,58 €
unbefristete Niederschlagung	1 Fall	599,53 €

Jahr 2021

	Anzahl	Betrag
befristete Niederschlagung	1 Fall	26.636,00 €

Erlass:

Anträge auf Erlass von Forderungen im Bereich Steuern hat es für die Jahre 2020/2021 nicht gegeben.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,00
-------------------------------	--------------